

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/16\_2016

Lausanne, 9. Mai 2016

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 2. Mai 2016 (1C\_143/2016)**

### **Auslieferung von FIFA-Funktionär an die USA bestätigt**

***Das Bundesgericht bestätigt die Auslieferung des im vergangenen Jahr in der Schweiz verhafteten nicaraguanischen FIFA-Funktionärs Julio Rocha an die USA. Es weist seine Beschwerde ab, mit der er verlangt hatte, nicht an die USA, sondern an Nicaragua ausgeliefert zu werden.***

Der nicaraguanische Staatsangehörige und FIFA-Funktionär war am 27. Mai 2015 in Zürich auf Ersuchen des Justizdepartements der Vereinigten Staaten von Amerika verhaftet worden. Am 1. Juli 2015 ersuchte die amerikanische Botschaft in der Schweiz gestützt auf die Anklage eines New Yorker Gerichts um seine Auslieferung an die USA. Dem Betroffenen wird gemäss dem Auslieferungsersuchen vorgeworfen, ungefähr 2011 als damaliger Präsident des nicaraguanischen Fussballverbandes von einer amerikanischen Firma im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermarktungsrechten Bestechungsgelder entgegen genommen zu haben. Im August 2015 ersuchte wegen des gleichen Sachverhalts auch Nicaragua um seine Auslieferung. Das Bundesamt für Justiz gab im Oktober 2015 dem Auslieferungsersuchen der USA den Vorrang. Die dagegen erhobene Beschwerde von Julio Rocha wies das Bundesstrafgericht im März ab.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Julio Rocha ebenfalls ab. Er hatte seine Auslieferung an Nicaragua anstatt an die USA beantragt. Seine Einwände gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts beurteilt das Bundesgericht als unbegründet. Das

Auslieferungersuchen der USA erfüllt die formellen Anforderungen. Das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten wäre auch nach Schweizer Recht strafbar. Die Bejahung der Zuständigkeit der USA ist nicht offensichtlich unhaltbar, da der vorgeworfene Sachverhalt enge Bezugspunkte zu diesem Staat aufweist. Zahlreiche Gesichtspunkte sprechen schliesslich für den Vorrang des amerikanischen gegenüber dem nicaraguanischen Auslieferungersuchen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist ab 9. Mai 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C\_143/2016 ins Suchfeld ein.